



RV-Drucksache Nr. X-4

Verbandsversammlung

15.10.2019

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag:

Sachdarstellung/Begründung:

Nach § 35 Abs. 7 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) gelten für die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Verbandsversammlung die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung sind daher vom Verbandsvorsitzenden (§ 3 Abs. 2 Geschäftsordnung) in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Die Verpflichtung gilt nur für die Dauer der Amtszeit, so dass bei wiedergewählten Mitgliedern der Verbandsversammlung ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügt.

Die Verpflichtungsformel lautet:

"Ich gelobe Treue der Verfassung,
Gehorsam den Gesetzen und
gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten."

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Alexander Kübler
Verwaltungsleiter